

Das Finanzamt und die Kassenführung

Überall wo Bargeld bei Kleinunternehmern fließt, ist die Versuchung groß, das eine oder andere Geschäft sozusagen »schwarz« an der Buchführung vorbei und damit steuerfrei abzuwickeln. Und tatsächlich kenne ich persönlich einige kosmetische Betriebe, die dieser Versuchung nicht widerstehen können.

Unabhängig nun der Umstände, ob Sie korrekt oder *nicht ganz korrekt* die Kassenführung gestalten, steht jeder Gewerbetreibende beim Finanzamt und seinen Betriebsprüfern prinzipiell unter Generalverdacht der Steuerhinterziehung. Und das geht soweit, dass schon bei einem geringsten Verdacht einer vorliegenden Unregelmäßigkeit, nicht das Finanzamt und seine Betriebsprüfer Ihnen beweisen müssen, dass da betrogen wurde, sondern Sie müssen beweisen, dass es nicht so ist oder war! Im Juristendeutsch bezeichnet man dies mit dem Begriff der sogenannten »Beweislastumkehr«. Wenn ich das so schreiben darf: Es ist nahezu unmöglich, aus Sicht der Prüfer, zu beweisen, dass es keine Fehler (mit Absicht) in der Betriebsführung gegeben hat! Und wenn Sie vermeintliche Ungereimtheiten nicht hinreichend auflösen können, so werden Sie willkürlich und großzügig geschätzt. Dies würde für die meisten Kosmetikerinnen und könnte auch für Sie verheerende Folgen haben. Tatsächlich.

Mogeln denn alle Kosmetikerinnen?

Das Finanzamt lernt aus den Prozessakten der Familiengerichte. Dort gibt es immer bei streitenden Ehepaaren den Punkt: „Wer hat wie viel im Monat verdient?“ - zu klären. Und wenn zwei Menschen sich scheiden lassen, so möchte z. B. der meist mehrverdienende Ex-Partner nicht so viel Unterhalt zahlen müssen. Da aber die Partner in guten Zeiten in der Regel auch über die sogenannten „Schwarzgeldeinnahmen“ Bescheid wissen, fließen diese Erkenntnisse jetzt im Streitfall mit in die Gerichtsakten ein, die dann nur noch vom Finanzamt für nahezu jede selbstständige Tätigkeit ausgewertet werden. Man spricht von geschätzten 30 % aller Einnahmen in der Institutskosmetik werden an der Buchhaltung vorbei kassiert und eben nicht ordnungsgemäß versteuert!

Also muss mehr Transparenz her

Jede Kosmetikerin ist verpflichtet, dem Finanzamt gegenüber völlig »gläsern« zu sein und zu offenbaren, wann genau welche einzelnen Dienstleistungen und Produkte zu welchem Preis erbracht bzw. verkauft wurden. Diese Daten schaffen die erforderliche Transparenz, um Steuersünder mittels automatischer Auswertung durch die speziell entwickelte Software »IDEA« der Bundesfinanzverwaltung leichter und vor allem schneller überführen zu können.

Nachdem der Bundesrechnungshof erhebliche Steuerausfälle angemahnt hat, reagierte die Finanzverwaltung mit dem BMF-Schreiben vom 26.11.2010, wonach ab sofort jedes Kassensystem, egal ob PC oder Registrierkasse, alle Buchungsdaten im Detail elektronisch und unveränderbar aufzeichnen und mindestens 10 Jahre archivieren muss. Außerdem muss ein Betriebsprüfer die Daten mittels »GDPdU-Schnittstelle« (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Daten) direkt aus der Kasse auslesen können.

Bei Nichterfüllung droht eine Schätzung der Einnahmen mit unkalkulierbaren Folgen. Wer diese Neuregelung also ignoriert oder versucht, sich gegen diese »Offenbarung« zu verweigern, wird also nach einer Steuerprüfung zukünftig wohl noch tiefer in die Tasche greifen müssen. Außerdem kann ein so genanntes Verzögerungsgeld (§ 146 Abs. 2b AO) fällig werden, welches mindestens 2.500,- Euro betragen muss und höchstens 250.000,- Euro betragen kann, wenn bei einer Außenprüfung die angeforderten Kassendaten nicht vorgelegt werden können. Besonders heftig ist dabei, dass diese Sanktion auch nicht mehr nach späterer Erfüllung der Auflage zurückgenommen wird!

Kann ich mit der alten Kasse weiterarbeiten?

Alle elektronischen Kassen müssen seit dem 01.01.2017 mit dieser »GDPdU-Schnittstelle« zum Auslesen der Daten für den Betriebsprüfer und einem 10-Jahres-Datenspeicher

ausgestattet sein! Kassen, die so etwas nicht haben, bzw. wenn Ihr Lieferant Ihnen diese technischen Erweiterungen nicht zusagen kann, dürfen nicht mehr eingesetzt werden.

Die Anforderungen an die Registrierkassen bzw. elektronischen Kassensysteme werden 2020 noch weiter verschärft. Ab 2020 müssen alle elektronischen Kassensysteme zudem eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung besitzen, die Manipulationen an den erfassten Daten durch die Protokollierung aller digitalen Daten verhindern soll. Kosmetikerinnen, die in den nächsten Jahren ein neues Kassensystem anschaffen, sollten daher darauf achten, dass das Kassensystem bereits mit einer Sicherheitseinrichtung ausgerüstet ist oder ein solches nachgerüstet werden kann. Andernfalls darf ein nicht nachrüstbares bzw. nicht per Update aktualisierbares Kassensystem nur bis zum 31. Dezember 2022 genutzt werden. (siehe hierzu: <http://www.etl.de/aktuelle-themen/kassengesetz-wurde-verabschiedet>)

Ab 2020 müssen alle im Unternehmen genutzten Kassensysteme dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden. Die Meldefrist beträgt einen Monat nach Inbetriebnahme des Systems. Für bereits zu Jahresbeginn 2020 genutzte Altkassen wird es eine Nachmeldefrist bis zum 31. Januar 2020 geben. Gleichzeitig wird eine Belegausgabepflicht bei Verwendung eines elektronischen Kassensystems eingeführt. Danach ist zwingend jedem Kunden ein Kassenbeleg auszuhändigen.

Müssen Sie mit einer elektronischen Kasse arbeiten?

Nein, das müssen Sie tatsächlich nicht! Die Alternative zum Kassensystem ist die sogenannte »offene Ladenkasse«. Dies bedeutet aber eine sehr penible Buchhaltung, die Sie dann händisch durchzuführen haben. Konkret bedeutet es für Sie, dass Sie neben dem Datum, der Uhrzeit, dem Namen des Kunden, die Dienstleistung und das Produkt mit den jeweiligen Einnahmen zu erfassen haben. Tun Sie das nicht, weil ... »Sie es so noch nie erfassen mussten«, so werden Sie die allergrößten Schwierigkeiten mit Ihren Prüfern bekommen. Es könnte Ihr Ruin werden.

Häufig höre ich in Instituten, die ich regelmäßig besuche, dass der jeweilige Steuerberater zur Auskunft gegeben hat, dass lediglich die Tageseinnahmen und der Kassenbestand täglich erfasst werden müsse. ACHTUNG liebe Kosmetikerinnen: Nicht jeder Steuerberater gibt hier die richtige Auskunft! Eine Buchführung aus Tageslosungen und Kassenbestand wird garantiert verworfen, Sie werden geschätzt und es kann bis zu 10 Jahre rückwirkend nachgefordert werden. Wenn Ihr Steuerberater Ihnen von der peniblen Kassenbuchführung abraten sollte, so lassen Sie sich im Gegenzug vom Steuerberater von den wirtschaftlichen Folgen einer Falschberatung schriftlich freistellen. (Das wird er nie und nimmer tun!)

Apropos offene Ladenkasse

Wie gerade ausgeführt möchte ein Prüfer eine lückenlose Buchführung mit Einzeleintrag zu jedem Kunden, incl. Uhrzeit und Datum, sehen! ... Mehr noch: Ab 2018 wird es die sogenannte Kassennachschau geben. Da kommen ohne vorherige Ankündigung Prüfer ins Institut, kaufen etwas, prüfen den Kassenbestand (exakter Bestand an Münzen und Geldscheinen in der Kasse) und prüfen ab 2020 zusätzlich, ob Sie die Belegausgabepflicht ebenfalls eingehalten haben. Mit der Einführung der Kassennachschau will der Gesetzgeber das Entdeckungsrisiko für steuerunehrliche Unternehmen erhöhen. Auch die Belegausgabepflicht (ab 2020) dient dazu, den Steuerbetrug zu erschweren.

11.07.2017/Linn